

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Telemedizin

März 2017

Online in die Praxis: Vertragsärzte können ihren Patienten ab April Videosprechstunden anbieten

Dem Patienten am Bildschirm die weitere Therapie erläutern oder eine Operationswunde begutachten: Ab 1. April 2017 können Vertragsärzte Videosprechstunden durchführen und über den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abrechnen. So müssen Patienten nicht für jeden Termin in die Praxis kommen. Bei welchen Krankheitsbildern Videosprechstunden möglich sind, welche Fachärzte sie anbieten können und wie die Abrechnung erfolgt, fasst die Praxisinformation zusammen. Hinweise gibt es auch zur benötigten Technik und zur Organisation von Videosprechstunden.

In Kürze: So geht's

Gerade bei langen Anfahrtswegen zur Praxis oder nach einem operativen Eingriff können Online-Videosprechstunden den Alltag von Arzt und Patient erleichtern. Dabei ist die Organisation relativ einfach: Den technischen Part übernimmt ein Videodienstanbieter, den der Arzt auswählt und beauftragt. Er stellt die Verbindung her und sorgt dafür, dass die Übertragung reibungslos und vor allem sicher verläuft. Arzt und Patient benötigen im Wesentlichen einen Bildschirm mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher sowie eine Internetverbindung. Alles andere läuft (fast) wie gehabt: Die Praxis teilt dem Patienten einen Termin für die Videosprechstunde mit – und eine Internetadresse sowie einen Code, über den er sich an seinem heimischen Computer oder Smartphone einwählt. Eine zusätzliche Software ist nicht erforderlich.

Videodienstanbieter stellt Verbindung her

Patient nutzt Desktop-PC, Tablet oder Smartphone

DIE DETAILS IM UEBERBLICK

Die Details zu den technischen Anforderungen und zur Abrechnung von Online-Videosprechstunden hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen vereinbart. Damit können Videosprechstunden ab 1. April 2017 durchgeführt werden – drei Monate früher als es das E-Health-Gesetz vorschreibt.

Die Patienten: Videosprechstunden mit wem

Für die Frage, ob eine Videosprechstunde möglich ist, sind vor allem das Krankheitsbild entscheidend und dass der Patient im vergangenen halben Jahr schon einmal in der Praxis war. Das sind die Voraussetzungen:

- **Bei bekannten Patienten:** In einer Videosprechstunde können nur Patienten betreut werden, die in einem der beiden vorangegangenen Quartale bei dem Arzt in der Praxis vorstellig waren. Ein Erstkontakt per Video ist nicht gestattet, denn nach dem Fernbehandlungsverbot

Patient war bereits in der Praxis



dürfen Ärzte individuelle Behandlungen nicht ausschließlich über Kommunikationsmedien durchführen.

- **Zur Verlaufskontrolle:** In der Videosprechstunde erfolgt ausschließlich eine Verlaufskontrolle. Das heißt, dass der Patient wegen der Erkrankung, weshalb er den Arzt per Video konsultiert, bereits in der regulären Sprechstunde gewesen sein muss.
- **Bei ausgewählten Krankheitsbildern:** Videosprechstunden können bei folgenden Anlässen durchgeführt werden:
 - Visuelle postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde
 - Visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermatose(n), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung
 - Visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunden
 - Visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle
 - Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle
 - Anästhesiologische, postoperative Verlaufskontrolle

Technische Ausstattung: Das wird benötigt

Um Videosprechstunden durchführen und abrechnen zu können, benötigen Praxen folgende Ausstattung:

Technik: Benötigt werden Bildschirm (Monitor/Display), Kamera, Mikrofon sowie ein Lautsprecher. Wichtig ist, dass die eingesetzte Technik eine angemessene Kommunikation mit dem Patienten gewährleistet.

Internetverbindung: Für die Online-Videosprechstunde wird eine Internetverbindung mit den für Praxen empfohlenen Firewall-Einstellungen benötigt; möglich über einen KV-SafeNet*-Anschluss. Auch die sich noch im Aufbau befindende Telematikinfrastruktur bietet eine sichere Internetverbindung.

Videodienstleister: Um eine Online-Videosprechstunde anbieten zu können, müssen Ärzte sich bei einem zertifizierten Dienstleister für Videosprechstunden registrieren. Der Anbieter muss bestimmte technische Anforderungen erfüllen und dies gegenüber dem Arzt nachweisen.

Patienten benötigen an Technik lediglich einen PC, ein Tablet oder Smartphone mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher sowie einen Internetzugang. Die Internetadresse für die Videosprechstunde und einen Einwahlcode erhalten sie vom Arzt. Ein eigener Zugang beim Videodienstleister ist nicht erforderlich.

Videosprechstunde zum Beispiel nach OP und bei Hauterkrankungen

PC, Mikro und Kamera

Nur über sichere Internetverbindung

Zertifizierten Videodienstleister auswählen

*Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.



Anforderungen an den Videodienstanbieter

Die KBV und die Krankenkassen haben die technischen Anforderungen festgelegt, die Videodienstanbieter erfüllen müssen (www.kbv.de/530623). Diese beinhalten unter anderem, dass die Videosprechstunde während der gesamten Übertragung Ende-zu-Ende verschlüsselt ist. Dies entspricht dem aktuellen Stand der Technik und gewährleistet eine hohe Datensicherheit. Der Anbieter muss außerdem dafür sorgen, dass die Verbindung frei von Störgeräuschen (z.B. telefonisches Anklopfen) und Werbung ist. Zudem dürfen nur Server innerhalb der Europäischen Union genutzt werden.

Ferner wird verlangt, dass sich der Patient auch ohne eigenen Account für die Videosprechstunde anmelden kann. So muss er seine Daten nicht bei dem Videodienstanbieter hinterlegen. Er darf zudem nur zu dem Vertragsarzt gelangen, der ihn zur Videosprechstunde eingeladen hat. Der Arzt wiederum muss während der Videosprechstunde den Klarnamen des Patienten sehen können. Die Zugangsdaten des Patienten (der Einwahlcode) dürfen längstens einen Monat gültig sein.

Der Videodienstanbieter benötigt als Beleg, dass er diese technischen Anforderungen erfüllt, Zertifikate für die Bereiche Datenschutz, Datensicherheit und inhaltliche Ausgestaltung. Er muss gegenüber dem Arzt zum Beispiel mit einer Selbstauskunft nachweisen, dass er über diese Zertifikate verfügt.

Fachgruppen: Diese Ärzte können abrechnen

Folgende Fachärzte dürfen ab 1. April 2017 Videosprechstunden durchführen und abrechnen:

Hausärzte / Kinder- und Jugendärzte / Anästhesisten / Augenärzte / Chirurgen / Hals-Nasen-Ohrenärzte / Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen / Neurologen, Nervenärzte und Neurochirurgen / Orthopäden / Gynäkologen / Dermatologen / Fachärzte für Innere Medizin / Psychiater / Urologen / Phoniater und Pädaudiologen / Fachärzte für physikalische und rehabilitative Medizin

Vergütung: Das zahlen die Krankenkassen

Zur Förderung von Videosprechstunden erhalten Ärzte bis zu 800 Euro jährlich. Die Mittel dienen vor allem zur Deckung der Kosten, die durch die Nutzung eines Videodienstanbieters anfallen. Außerdem gibt es eine neue Gebührenordnungsposition (GOP) für Kontakte, die nur per Video stattfinden.

- **Technik- und Förderzuschlag**

GOP 01450: 4,21 Euro (Bewertung: 40 Punkte), je Arzt-Patienten-Kontakt für bis zu 50 Videosprechstunden im Quartal

Die GOP 01450 wird als Zuschlag zur Versichertenpauschale, zu den meisten Grundpauschalen, zu den Konsiliarpauschalen des Kapitels 25, zur schmerztherapeutischen Pauschale (GOP 30700) und zur neuen GOP 01439 gezahlt (s. „Konsultation“).

Videodienstanbieter muss drei Zertifikate nachweisen

Fast alle Haus- und Fachärzte dürfen Videosprechstunden durchführen

Bis zu 800 Euro Förderung jährlich

Technikzuschlag GOP 01450



▪ Konsultation

Videosprechstunden können eine persönliche Vorstellung in der Praxis ersetzen. Die Konsultation ist von daher Inhalt der Versichertenbeziehungsweise Grundpauschale und somit nicht gesondert berechnungsfähig.

Für Fälle, bei denen der Patient im Quartal nicht die Praxis aufsucht und folglich keine der Pauschalen fällig wird, gibt es mit der neuen GOP 01439 eine analoge Regelung zum telefonischen Kontakt.

GOP 01439: 9,27 Euro (Bewertung: 88 Punkte), einmal im Behandlungsfall / auf diese GOP wird auch der Technikzuschlag für die Videosprechstunde (GOP 01450) gezahlt.

Eine Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass der Patient in den vorangegangenen zwei Quartalen mindestens einmal in der Praxis persönlich vorstellig geworden ist und die Verlaufskontrolle durch dieselbe Praxis erfolgt wie die Erstbegutachtung.

Außerdem wurde für eine Reihe von Gebührenordnungspositionen, die mindestens drei persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Behandlungsfall voraussetzen, vereinbart, dass einer dieser Kontakte auch in einer Videosprechstunde stattfinden kann. Dies gilt für folgende GOP: 02310, 07310, 07311, 07330, 07340, 10330, 18310, 18311, 18330, 18340.

Hinweis zur Abrechnung: Die Leistungen können nur abgerechnet werden, wenn die technischen Voraussetzungen (gemäß der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) erfüllt sind. Praxen reichen dazu eine Erklärung des Videodiensteanbieters bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung ein.

So funktioniert die Videosprechstunde

1. Terminvereinbarung: Der Arzt vereinbart mit dem Patienten einen Termin für die Videosprechstunde – entweder beim Besuch in der Praxis oder telefonisch. Er teilt ihm Datum und Zeit sowie die Internetadresse und einen Einwahlcode mit. Der Code ist längstens einen Monat gültig. Die Internetadresse sowie weitere Infos erhalten Ärzte von ihrem Videodiensteanbieter.
2. Information des Patienten: Vor der ersten Videosprechstunde holt der Arzt eine schriftliche Einwilligung des Patienten ein (Videodiensteanbieter stellen ihren Kunden mitunter eine Vorlage bereit). Der Arzt weist ferner auf die Rahmenbedingungen hin, die für eine störungsfreie Videosprechstunde notwendig sind: geschlossene Räume, Ruhe, geeignete Technik, Licht.
3. Videosprechstunde starten: Patient und Arzt wählen sich bei dem Videodiensteanbieter ein, möglichst schon etwa zehn Minuten vor dem Termin. Der Patient gibt dazu lediglich die Internetadresse für die Videosprechstunde in den Browser seines PC oder Smartphones ein, danach den Einwahlcode.

Bei einem kurzen automatischen Testlauf wird die Technik überprüft. Beide können erkennen, wenn der jeweils andere online ist. Der Patient wartet im Online-Wartezimmer, bis er vom Arzt aufgerufen, also zugeschaltet wird.

GOP 01439 für ausschließlichen Online-Kontakt

Patient erhält Termin, Internetadresse und Einwahlcode

Patient unterzeichnet Einwilligungserklärung

Arzt und Patient wählen sich ein

Arzt ruft Patient auf



Der Arzt sollte nun überprüfen, ob er mit den vorhandenen Gegebenheiten die Sprechstunde durchführen kann. Sind die Bedingungen nicht geeignet – beispielsweise wenn die Kameraqualität für eine Verlaufskontrolle der Haut nicht gut genug ist – sollte er die Videosprechstunde abbrechen.

Kann eine Videosprechstunde durchgeführt werden, sollte der Arzt seinen zugeschalteten Patienten zunächst fragen, ob er sich allein im Raum befindet. Sind weitere Personen anwesend, müssen diese dem Arzt vorgestellt werden. Der Arzt sollte zudem darauf hinweisen, dass die Videosprechstunde nicht aufgezeichnet werden darf.

4. Videosprechstunde beenden: Ist die Konsultation beendet, melden sich Arzt und Patient von der entsprechenden Internetseite ab.

Voraussetzungen
überprüfen

Von der Internetseite
abmelden

Einlesen der eGK und Dokumentation

In der Regel wurde die elektronische Gesundheitskarte (eGK) bereits eingelesen, sodass die Daten bei der Videosprechstunde bereits vorliegen. War der Patient im aktuellen Quartal allerdings noch nicht in der Praxis, übernimmt der Arzt die Versichertendaten auf der Grundlage der Patientendatei im Praxisverwaltungssystem (PVS).

Ferner gilt: Die Behandlung via Videosprechstunde muss wie eine Behandlung in der Praxis im PVS dokumentiert werden.

Information für Patienten

Die KBV bietet eine einseitige Patienteninformation an, die kurz erläutert, wie Videosprechstunden ablaufen und welche Technik benötigt wird. Das Infoblatt enthält zudem ein Freifeld für den Einwahl-Code für die Videosprechstunde. Es kann vom Arzt als zusätzliche Erläuterung zum Informationsgespräch ausgegeben werden.

Patienten-
information

Mehr Informationen

KBV-Themenseite Videosprechstunde, unter anderem mit detaillierten Informationen zu den technischen Anforderungen und zur Vergütung: <http://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

www.kbv.de

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren: www.kbv.de/PraxisNachrichten